



Präsidenten des
Deutschen Bundestages
- Parlamentssekretariat -
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Uwe Feiler

Parlamentarischer Staatssekretär
Mitglied des Deutschen Bundestages

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 54, 10117 Berlin

TEL +49 (0)30 18 529 – 4623

FAX +49 (0)30 18 529 – 4629

E-MAIL 02@bmel.bund.de

INTERNET www.bmel.de

AZ 614-61108/0025

DATUM 10. Januar 2020

Kleine Anfrage der Abgeordneten Abgeordneten Dr. Kirsten Tackmann, Dr. Gesine Löttsch, Lorenz Gösta Beutin, Heidrun Bluhm-Förster, Jörg Cezanne, Andrej Hunko, Kerstin Kassner, Caren Lay, Sabine Leidig, Ralph Lenkert, Michael Leutert, Victor Perli, Ingrid Remmers, Eva-Maria Schreiber, Andreas Wagner, Hubertus Zdebel und der Fraktion DIE LINKE.

**„Aktueller Umsetzungsstand der Gemeinsamen Fischereipolitik der EU“
Drucksache 19/15934**

Sehr geehrter Herr Bundestagspräsident,

die vorgenannte Kleine Anfrage beantworte ich namens der Bundesregierung wie folgt:

1. Bei welchen konkreten Nordostatlantik-Beständen, für die Deutschland ein direktes Bewirtschaftungsinteresse hat, sieht die Bundesregierung das Erreichen des Ziels aus Art. 2 Abs. 2 der Verordnung EU Nr. 1370/2013 bis 2020 als gefährdet an (bitte mit genauer Bezeichnung von Fischart und Bewirtschaftungsgebiet)?

Was unternimmt die Bundesregierung konkret dafür, diesen Zustand abzuwenden?

Bei den in der Tabelle zu dieser Frage (s. Anlage 1) rot markierten Beständen sieht die Bundesregierung das Erreichen des Ziels einer Bewirtschaftung auf dem Niveau des in Artikel 2 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 festgelegten Grundsatzes des höchstmöglichen Dauerertrags als gefährdet an. Die Bundesregierung wird sich in den zukünftigen Verhandlungen zu den Fangmengen dafür einsetzen, dass auch bei diesen Beständen eine Bewirtschaftung auf der Grundlage des höchstmöglichen Dauerertrags erreicht wird.

2. Welche rechtlichen Konsequenzen ergeben sich nach Auffassung der Bundesregierung aus der Situation, dass die verbindliche Vorgabe des Erreichens eines „Grad(es) der Befischung, der den höchstmöglichen Dauerertrag ermöglicht (...) unter allen Umständen



schrittweise für alle Bestände bis spätestens 2020“ (Art. 2 Abs. 2 der Verordnung EU Nr. 1370/2013) verfehlt wird?

Eine Befischung unter Ermöglichung des höchstmöglichen Dauerertrags für alle Bestände bleibt ein rechtlich verbindliches Ziel, an dem sich die Bundesregierung bei der Festlegung von EU-Fischereirecht orientiert.

3. Darf nach Auffassung der Bundesregierung die Nutzung und Zuteilung der Deutschland insgesamt zugewiesenen Fangmöglichkeiten für 2020 erfolgen, auch wenn die Festlegung einzelner Quoten nicht im Einklang mit Art. 2 Abs. 2 der Verordnung EU Nr. 1370/2013 erfolgt ist (bitte begründen)?

Die deutschen Fischfangmöglichkeiten werden in den jährlichen Verordnungen der EU über die Gesamtfangmengen und Quoten festgesetzt. Diese Verordnungen bilden den rechtlichen Rahmen zur Ausübung der Fischerei, soweit dies den Umfang der erlaubten Fangmengen betrifft. Das Seefischereigesetz geht von dem Grundsatz der freien Fischerei aus, die nur dann beschränkt werden kann, wenn sie auf Grund des Fischereirechts der EU oder aufgrund nationalen Rechts beschränkt wird. Die Deutschland nach EU-Recht zugewiesenen Fangmöglichkeiten für 2020 müssen daher auch der deutschen Fischerei zur Nutzung zur Verfügung gestellt werden.

4. Werden bei der Zuteilung von Fangmöglichkeiten gem. Art. 17 der Verordnung EU Nr. 1370/2013 Kriterien ökologischer Natur angewendet? Wenn ja, welche? Wenn nein, warum nicht?
5. Welche Anreize setzt die Bundesregierung für Fischereifahrzeuge, die im Sinne von Art. 17 der Verordnung EU Nr. 1370/2013 selektives Fanggerät oder umweltschonende Fangtechniken einsetzen?

Die Fragen 4 und 5 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Artikel 17 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 legt fest, dass die Mitgliedstaaten bei der Zuteilung der zugewiesenen Fangmöglichkeiten transparente und objektive Kriterien anwenden. Als solche werden in Artikel 17 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 Kriterien ökologischer, sozialer und wirtschaftlicher Art genannt.

Die Verteilung der deutschen Fangmengen erfolgt gemäß § 3 Absatz 2 Seefischereigesetz nachfolgenden transparenten und objektiven Kriterien:

- a. Leistungsfähigkeit und Eignung der Fischereibetriebe,
- b. ihre bisherige Teilnahme an der Fischerei,

- c. der wirtschaftliche Einsatz der Fischereiflotte und
- d. die bestmögliche Versorgung des Marktes.

Ferner kann berücksichtigt werden, ob Fischereibetriebe durch ein Verbot oder eine andere Beschränkung besonders betroffen sind.

Darüber hinaus ist seit dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 24. März 2011 (BVerwG 3 C 6.10) den aus den Schiffssicherheitszeugnissen ersichtlichen Einsatzgebieten der Fischereifahrzeuge sowie seit 2018 zusätzlich den Einsatzgebieten aus den Befähigungszeugnissen der Kapitäne Rechnung zu tragen.

Grundsätzlich müssen gemäß § 3 Absatz 3 Seefischereigesetz die betroffenen berufsständischen Wirtschaftsverbände und die Länder vor der Entscheidung, insbesondere hinsichtlich der Zuteilungsmerkmale, angehört werden. Dies erfolgt in den jährlichen Anhörungen zur Quotenverteilung bei der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE).

Zusätzlich zum § 3 Absatz 2 Seefischereigesetz wurde im Jahr 2014 die sogenannte Modernisierungsbekanntmachung (Vierte Bekanntmachung über fischereirechtliche Regelungen für deutsche Fischereibetriebe - Zuteilung von Fangquoten bei Modernisierung oder Ersetzung eines Fischereifahrzeuges- vom 17. Juni 2014 BAnz AT 02. Juli 2014 B4) veröffentlicht.

Hierbei können Fischereibetriebe, bei denen es aufgrund von Modernisierungen oder Ersetzungen zu einer Verringerung der eingesetzten Fangkapazitäten kommt, auf Antrag und unter bestimmten Voraussetzungen ihre Fangquoten trotz der verringerten Kapazität behalten.

Dies gilt für unter anderem folgende Maßnahmen:

- a. Umbauten zum Einsatz neuer Fangtechniken zur Verbesserung von Selektivität, Energieeffizienz und Produktqualität,
- b. Verbesserung der Produktqualität durch Modernisierung von Verarbeitung und Lagerung an Bord,
- c. Selektivere oder energieeffizientere Fanggeräte,
- d. Maßnahmen zur Steigerung der Betriebswirtschaftlichkeit des Fischereifahrzeuges und der Arbeitssicherheit an Bord.

Es besteht die Möglichkeit, vor dem Hintergrund der Vorgeschichte bei der Einhaltung der Vorschriften, derartige Anträge von Fischereibetrieben abzulehnen, wenn die Antragsteller gemäß Art. 42 der Verordnung (EG) Nr. 1005/2008 oder gemäß Art. 90 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 einen schweren Verstoß gegen die Vorschriften der Gemeinsamen Fischereipolitik begangen haben.

- 6. Wie viele Tonnen untermaßige Kabeljaue/Dorsche wurden nach Kenntnis der Bundesregierung im Jahr 2018 und im bisherigen Verlauf 2019 monatlich in der deutschen Fischerei angelandet (bitte unter Auflistung nach Nord- und Ostsee)?

Und wie hoch sind nach Kenntnis der Bundesregierung die monatlichen Gesamtfänge von Kabeljau /Dorsch in Nord- und Ostsee (bitte um Auflistung für 2018 und 2019)?

Die Fischerei auf Kabeljau bzw. Dorsch stellt einen wichtigen Teil der deutschen Fischerei dar. Hinsichtlich der monatsweisen Auflistung der Fänge an Kabeljau bzw. Dorsch sowohl hinsichtlich der monatlichen Gesamtfänge wie auch dem Umfang des Fangs an untermaßigen Kabeljau bzw. Dorsch wird auf die Tabellen zu dieser Frage in Anlage 2 verwiesen.

7. Wie hoch ist laut Evaluation auf Basis von Untersuchungen des letzten Hols die Rückwurf- bzw. Beifangrate von untermäßigem Kabeljau/Dorsch in der deutschen Fischerei im Jahr 2018 und im bisherigen Verlauf 2019 in Nord- und Ostsee (sofern Daten noch nicht vorliegen, bitte vorläufige Schätzung)?

Ostsee

Jahr	Stichprobenumfang (kg)	Stichprobe untermäßig (kg)	Prozentualer Anteil untermäßiger Dorsch
2018	3382	116	3,4
2019*	2144	76	3,5

* 01. Januar 2019 - 01. August 2019

Ostsee

Jahr	Stichprobenumfang (kg)	Stichprobe Rückwurf (kg)	Prozentualer Anteil zurückgeworfener Dorsch
2019*	3418	918	26,9

* 01. August 2019 - 03. Dezember 2019

Anmerkung zu den Letzter-Hol-Untersuchungen in der Ostsee:

Aufgrund der Verordnung (EU) 2019/1248 galt ein Fangverbot von August 2019 bis Ende 2019 für den Dorsch in der östlichen Ostsee. Da der beifangene Dorsch in diesem Zeitraum wieder zurückgeworfen wurde, wurde bei den Letzter-Hol-Untersuchungen nicht weiter nachmäßig und untermäßig unterschieden.

Nordsee

Jahr	Stichprobenumfang (kg)	Stichprobe untermäßig (kg)	Prozentualer Anteil untermäßiger Kabeljau
2018	0	0	0
2019	0	0	0

Da in der deutschen ausschließlichen Wirtschaftszone in der Nordsee überwiegend ausländische Fischereifahrzeuge fischen und dort wenig auf Kabeljau gefischt wird, gibt es für die Nordsee keine Zahlen.

8. Wie viele Fangfahrten der deutschen Dorsch- und Kabeljaufischerei wurden nach Kenntnis der Bundesregierung im Rahmen der Kontrolle des Anlandegebotes in dem Jahr 2018 und im bisherigem Verlauf 2019 (Nordsee und Ostsee) durch die deutsche Fischereiaufsicht und die Länder kontrolliert?

Welche Kontrollmaßnahmen wurden im Einzelnen durchgeführt (bitte erläutern)?

2018:

Nordsee: 28 (davon 20 Anlandekontrollen des Bundes und der Länder)

Ostsee: 621 (davon 571 Anlandekontrollen des Bundes und der Länder)



2019:

Nordsee: 19 (davon 17 Anlandekontrollen des Bundes und der Länder)

Ostsee: 515 (davon 449 Anlandekontrollen des Bundes und der Länder)

Bei diesen Zahlen wurden alle Kontrollen eingerechnet, in denen Dorsch bzw. Kabeljau als Zielart oder als Beifang im Fang war. Dabei gilt eine Kontrolle als eine Fangfahrt.

Bei den Seekontrollen wurden Letzter-Hol-Kontrollen zur Bestimmung der Fangzusammensetzungen durchgeführt. Zusätzlich erfolgte die Verifizierung der Logbuchdaten und die Einhaltung technischer Bestimmungen. Bei den Anlandekontrollen erfolgten Quervergleiche zwischen den Anlandedaten und Logbuch- und Kontrolldaten. Falls Auffälligkeiten festgestellt wurden, erfolgte neben etwaigen Verfolgungen wegen Verstoßes gegen fischereiliche Bestimmungen auch Belehrungen über das geltende Fischereirecht.

Wie viele Seekontrollen deutscher Fischereifahrzeuge, die Kabeljau bzw. Dorsch fischen, wurden nach Kenntnis der Bundesregierung durch deutsche Behörden in dem Jahr 2018 und im bisherigem Verlauf 2019 durchgeführt (bitte nach Nord- und Ostsee getrennt angeben)?

Es wurden folgende Seekontrollen durchgeführt:

2018:

Nordsee: 8

Ostsee: 50

2019:

Nordsee: 2

Ostsee: 66

Bei diesen Zahlen wurden alle Kontrollen eingerechnet, in denen Dorsch bzw. Kabeljau als Zielart oder als Beifang im Fang war.

10. Wie hoch ist nach Kenntnis der Bundesregierung der prozentuale Anteil der Anlandekontrollen in den deutschen Häfen im Verhältnis zu den Gesamtanlandungen in den Jahren

2016, 2017, 2018 und im bisherigen Verlauf 2019, und welche Ergebnisse hatten diese (bitte getrennt nach Art der Fischerei, Zielart und Schiffsgröße auflisten; diese Frage wurde in der Kleinen Anfrage der Linken mit der Drucksache: 19/11378 nicht vollständig beantwortet)?

Hinsichtlich der Anzahl der Anlandekontrollen und ihrer prozentualen Darstellung wird auf die Tabellen in Anlage 3 verwiesen. Aufgrund einer Umstellung auf ein neues Datenverarbeitungssystem sind die Angaben über die in 2016 durchgeführten Anlandekontrollen derzeit nicht verfügbar.

Die Kontrollen hatten folgende Ergebnisse:

2016:

- Ein Bußgeldverfahren, weil kein Logbuch geführt worden war und ein Siebnetz vorwiegend nicht funktionstauglich war.
- Ein Bußgeldverfahren, weil kein Logbuch geführt worden war und keine spezielle Fangerlaubnis vorlag.
- Ein Bußgeldverfahren, weil kein elektronisches Logbuch an Bord mitgeführt wurde und das Papierlogbuch erst im Hafen ausgefüllt worden war.

2017:

Ein Bußgeldverfahren wegen nicht lesbarer Kennzeichnung der Fänge.

2018:

- Zwei Bußgeldverfahren wegen fehlerhaften Wasserabzug bei Fangmeldung.
- Ein Bußgeldverfahren wegen fehlenden elektronischen Logbuchs an Bord.

2019:

- Ein mutmaßlicher Verstoß wegen Nichtführens des Logbuchs.
- Ein mutmaßlicher Verstoß wegen Verstoßes gegen die erlaubte Toleranzspanne beim Notieren von Heringfangmengen im Logbuch.
- Ein mutmaßlicher Verstoß wegen Fangs von untermäßigem Steinbutt.

Mit freundlichen Grüßen

